



Soest, 26.04.2023

7. Änderungssatzung der Satzung vom 16.12.1999
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Soest
(Hundesteuersatzung)

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung vom 26.04.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Soest vom 16.12.1999 wird zum 01.05.2023 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Weiterhin wird die Steuerbefreiung für Assistenzhunde gewährt, welche die Voraussetzungen der Assistenzhundeverordnung (AHundV) in der zur Zeit gültigen Fassung erfüllen.“

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§§ 19-23 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, allerdings nur für einen Hund.“

Artikel II

Diese Satzung tritt in Ihrer geänderten Fassung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 26.04.2023

gez. **Dr. Ruthemeyer**

(Dr. Ruthemeyer)
Bürgermeister